

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das wirtschaftliche Wachstum hängt entscheidend davon ab, daß der Volkswirtschaft auch in Zukunft Energie in ausreichender Menge und zu angemessenen Preisen zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die begrenzten Ressourcen, die politischen Risiken der Energieversorgung und die Probleme beim Einsatz von Kohle und Kernenergie hat die Energieeinsparung vorrangige Bedeutung. Ein ganz erhebliches Einsparungspotential liegt in der Bundesrepublik bei der Gebäudeheizung, auf die 40 v. H. des Energieverbrauchs entfallen. Die Energieeinsparung im Gebäudebestand trägt wesentlich zur langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums bei. Sie erfordert entsprechende bauliche Maßnahmen.

Verstärkte Investitionen zur Energieeinsparung sind auch aus konjunkturellen Gründen erforderlich. Sie schaffen zusätzliche Dauerarbeitsplätze im Ausbaugewerbe und in den Zulieferindustrien.

Da für bestehende Gebäude derartige Maßnahmen nur sehr begrenzt angeordnet werden können, müssen Investitionsanreize gegeben werden.

B. Lösung

Wegen des Sachzusammenhanges mit dem Wohnungsmodernisierungsgesetz und im Hinblick auf die Möglichkeit, das bei dessen Durchführung praktizierte Verwaltungsverfahren zu

übernehmen, sollen die Vorschriften jenes Gesetzes gemäß der neuen Zielsetzung erweitert werden.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes sieht vor, daß der Bund und die Länder auch die erforderlichen öffentlichen Mittel zur Förderung energieeinsparender Maßnahmen je zur Hälfte aufbringen. Durch die Förderung werden zusätzliche Investitionen zur Einsparung von Heizenergie angeregt und die zu erwartenden Erhöhungen der Wohnungsmieten und Lasten tragbar gestaltet.

Die Förderung der energieeinsparenden Maßnahmen durch die dafür vorgesehenen besonderen Mittel erstreckt sich auf Wohnungen und auf vergleichbare beheizte gewerbliche und andere Räume in bestehenden Gebäuden. Der Einbau von Wärmepumpen- und Solaranlagen kann darüber hinaus auch in Neubauten gefördert werden.

C. Alternativen

Steuervergünstigungen sind, insbesondere bei Mietwohnungen, keine echte Alternative zur direkten Förderung, weil sie erhebliche Haushaltsrisiken hervorrufen und weil der Förderungsvorteil nicht zur Begrenzung der Mieterhöhung weitergegeben werden muß.

D. Kosten

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplanes für das Jahr 1978 ist für die Jahre 1978 bis 1982 ein Verpflichtungsrahmen von insgesamt 2 175 Millionen Deutsche Mark vorgesehen. Die Mittel werden in den Ländern als Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG gegeben. Soweit die Länder die Finanzhilfen in Anspruch nehmen, entstehen bei ihnen Aufwendungen in gleicher Höhe sowie die Kosten der Durchführung des Programms.

Die Gemeinden haben keinen Beitrag zur Förderung zu leisten. Soweit die Gemeinden die Bewilligung der Mittel für die Länder durchführen, werden die Verwaltungskosten als Kosten der Auftragsverwaltung erstattet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (33) — 842 00 — Wo 57/78

Bonn, den 7. April 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes**

Das Wohnungsmodernisierungsgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz — ModEnG).“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1**Ziele der öffentlichen Förderung**

Bund und Länder fördern

1. die Modernisierung von Wohnungen, um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswürdigen Wohnungen zu verbessern und dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen,
2. die Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und sonstigen beheizten Räumen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Förderungsfähige Wohnungen und sonstige Räume“.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Für sonstige Räume, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19° Celsius beheizt werden, gelten die für Wohnungen getroffenen Bestimmungen über die Modernisierung durch energiesparende Maßnahmen entsprechend, soweit sich nicht aus dem Inhalt und dem Zweck einzelner Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.“

(4) Im Eigentum von Gebietskörperschaften stehende Wohnungen, Wohnheime, einzelne Wohnräume und sonstige Räume, für deren Instandhaltung üblicherweise in den Haushalten der Gebietskörperschaften Mit-

tel veranschlagt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wohnungen und Wohnheime der kommunalen Gebietskörperschaften.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Modernisierung, Energieeinsparung, Instandsetzung“.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken, sind Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes.“

(3) Maßnahmen der Instandsetzung fallen unter die Modernisierung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie durch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung von Wohnungen oder zur Einsparung von Heizenergie verursacht werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden Nummern 3 bis 8.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (energiesparende Maßnahmen), sind Maßnahmen zur

1. wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken,

2. wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen,

3. Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird,

4. Rückgewinnung von Wärme,
5. Nutzung von Sonnenenergie durch Wärmepumpen- und Solaranlagen."

6. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Förderung mit anderen Mitteln oder mit Investitionszulagen wird die Förderung derselben baulichen Maßnahmen nach diesem Gesetz ausgeschlossen; dies gilt nicht für andere Mittel, die nur zur Ergänzung der Förderung nach diesem Gesetz bestimmt sind.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Finanzhilfen des Bundes

(1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der von den Ländern nach diesem Gesetz geförderten Modernisierung. Die Mittel des Bundes werden den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans als Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Hälfte der Aufwendungen für die Förderung zur Verfügung gestellt.

(2) Stellen Bund und Länder ihre Mittel in verschiedenen Formen bereit, so wird das Anteilsverhältnis nach dem Barwert errechnet. Barwert ist der mit einem bestimmten Zinssatz auf einen bestimmten Stichtag unter Berücksichtigung von Zinseszinsen errechnete Gegenwartswert.

(3) Die Finanzhilfen des Bundes werden, soweit sie nicht im Bundeshaushaltsplan zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Verfügung gestellt."

8. Dem § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Bundesmittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, werden mit dieser Zweckbestimmung gesondert nach der Zahl aller Wohnungen verteilt. Der Verteilungsmaßstab ist aus den Ergebnissen der jeweils letzten allgemeinen amtlichen Zählung von Gebäuden und ihrer Fortschreibung zu ermitteln.

(4) Bundesmittel, die von einem Lande im Laufe eines Haushaltsjahres nicht eingesetzt werden, dürfen höchstens zu einem Drittel der jährlich insgesamt bereitgestellten Bundesmittel bis zum Ende dieses Haushaltsjahres auf die anderen Länder verteilt werden. Die Absätze 2 und 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „§ 13 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „§ 13 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

10. Dem § 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Unterrichtung über den Einsatz der Mittel zur Förderung energiesparender Maßnahmen für sonstige Räume sind die Zahl der Gebäude, die Art und die Kosten der geförderten Maßnahmen und die Höhe der dafür eingesetzten Förderungsmittel anzugeben.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Einbau einer zentralen Heizungsanlage soll nur gefördert werden, wenn die bei der Errichtung von Wohngebäuden einzuhaltenen öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz von Fenstern und Fenstertüren erfüllt sind oder im Zusammenhang mit dem Einbau erfüllt werden. Die Verbesserung des Wärmeschutzes soll nur gefördert werden, wenn die Heizungsanlage dem verminderten Energiebedarf angepaßt ist oder im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wärmeschutzes angepaßt wird. Der Einbau von Thermostatventilen und von Steuerungs- und Regelungseinrichtungen in zentrale Heizungs- und Warmwasseranlagen darf nicht gefördert werden. Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, dürfen die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 aufgeführten energiesparenden Maßnahmen nicht gefördert werden.“

12. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Förderungsvoraussetzungen für energiesparende Maßnahmen

(1) Mit den Mitteln, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, dürfen, vorbehaltlich des § 20 a, nur die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Maßnahmen gefördert werden. Voraussetzung ist, daß

1. der Heizenergiebedarf des Gebäudes durch die vorgesehenen Maßnahmen wesentlich verringert wird,
2. die Kosten der Maßnahmen im Hinblick auf die Energieeinsparung und die Nutzungsdauer des Gebäudes nicht unvertretbar sind und
3. die Finanzierung der Maßnahmen gesichert ist.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend. Im übrigen ist § 10 nicht anzuwenden.

(3) Sind Instandsetzungen durchzuführen, um den Zweck der energiesparenden Maßnahmen zu erreichen, hat sich der Eigentümer bei der Förderung der energiesparenden Maßnahmen auch zu den notwendigen Instandsetzungen zu verpflichten. Die notwendigen Instandsetzungen sollen in die Förderung einbezogen werden, soweit deren Kosten 20 vom Hundert der Kosten der geförderten energiesparenden Maßnahmen nicht übersteigen.

(4) Bei der Bewilligung der Mittel sind alle Eigentümer in gleicher Weise ohne Bevorzugung bestimmter Gruppen von Eigentümern zu berücksichtigen. Mindestens 60 vom Hundert, in Stadtstaaten mindestens 50 vom Hundert der für Wohnungen einzusetzenden Mittel sollen auf natürliche Personen entfallen."

13. Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Förderung mit den Mitteln, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind."

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Einsatz der Mittel"

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Auf die Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Die Mittel sind zu zwei Dritteln für Wohnungen und zu einem Drittel für sonstige Räume einzusetzen. Soweit die Mittel für Wohnungen bis zum 30. September des Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen sind und eine Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht zu erwarten ist, können sie für sonstige Räume eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für die Mittel für sonstige Räume zugunsten der Wohnungen."

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mittel werden als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen oder als Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt. Sie sind der Höhe nach so zu bemessen, daß die Erhöhung der Mieten oder Belastungen tragbar ist und in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen aus der Modernisierung steht. An Stelle von Zuschüssen können auch Dar-

lehen der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Finanzierungsinstitute zur Deckung der Kosten der Modernisierung bewilligt werden, die mit den Zuschüssen im Zins verbilligt worden sind; die Verbilligung muß im Barwert den Zuschüssen entsprechen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Die Zuschüsse zur Deckung von Kosten energiesparender Maßnahmen sind bei der Förderung mit den dazu bestimmten Mitteln auf 25 vom Hundert der förderbaren Kosten zu bemessen. Förderbar sind Kosten, die mindestens 4 000 Deutsche Mark je Gebäude und innerhalb von fünf Jahren höchstens 12 000 Deutsche Mark je Wohnung, bei sonstigen Räumen höchstens 100 Deutsche Mark je Quadratmeter Nutzfläche betragen. Bei sonstigen Räumen ist die Förderung auf Kosten von 500 000 Deutsche Mark je Eigentümer und Kalenderjahr begrenzt."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Wird der Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ermittelt, ist der Kürzungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 6 jenes Gesetzes mit 14 vom Hundert des Zuschusses von der jährlichen Miete abzuziehen."

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Sie endet, wenn die Mittel als Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt werden, mit Ablauf des neunten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Modernisierung beendet ist; sind die Mittel auch zur Deckung von laufenden Aufwendungen gewährt worden, endet die Verpflichtung mit dem Ablauf des aus Satz 1 folgenden Zeitraumes."

17. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) den anteilig auf die Wohnung entfallenden Zuschuß zur Deckung der Kosten auf Grund einer zuvor eingegangenen Verpflichtung innerhalb von drei Monaten mit dem Betrage zurückgezahlt hat, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung in die Zeit nach Beginn des neu begründeten Mietverhältnisses fällt."

18. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

19. § 18 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Auf den Zuschuß zur Deckung der Kosten ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß der zurückzuerstattende Betrag durch gleichmäßige Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung zu ermitteln ist.

(4) Durch die Kündigung nach Absatz 1 und den Widerruf nach Absatz 2 oder 3 werden der Inhalt und die Dauer der Verpflichtung nicht berührt. Die Kündigung und der Widerruf dürfen bei der Ermittlung der Miete nicht berücksichtigt werden.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ist ein Zuschuß zur Deckung der Kosten gewährt worden, soll die Auflage erteilt werden, einen Betrag zurückzuzahlen, der bei gleichmäßiger Aufteilung des Zuschusses auf zehn Jahre nach der Modernisierung in die Zeit nach der Freistellung fällt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

21. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Förderung von energiesparenden Maßnahmen
beim Bau von Gebäuden

(1) Mittel, die zur Förderung energiesparender Maßnahmen nach diesem Gesetz bestimmt sind, können auch beim Bau von Wohngebäuden und von sonstigen Gebäuden eingesetzt werden, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19 °Celsius beheizt werden; gefördert werden darf der Einbau von Wärmepumpen- und Solaranlagen.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 10 a Abs. 1 und 4, § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 1, 2

und 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Finanzierung des Gebäudes gesichert sein muß,
2. die Mittel für Wohnungen beim Bau von Wohngebäuden und die Mittel für sonstige Räume beim Bau von sonstigen Gebäuden einzusetzen sind.“

22. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach dem 31. Dezember 1979 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in § 13 Abs. 2 festgelegten Vorphundertatz der Zuschüsse der Nachfrage nach Fördermitteln anzupassen.“

23. In § 22 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann das Wohnungsmodernisierungsgesetz in der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

1. Die Bundesregierung hat in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms vom 14. Dezember 1977 die zentrale Bedeutung der rationalen Energieverwendung in einem Energieeinsparprogramm hervorgehoben. Zur Sicherung der Energieversorgung ist es unerlässlich, den Zuwachs des Energieverbrauchs so gering wie möglich zu halten und den Zusammenhang zwischen Energieverbrauch und wirtschaftlichem Wachstum aufzulockern. Rund 40 v. H. des gesamten Energieverbrauchs in der Bundesrepublik werden für die Gebäudeheizung benötigt. Da in diesem Bereich die Einsparmöglichkeiten besonders groß sind, soll der Energieverbrauch auch in bestehenden Gebäuden nachhaltig verringert werden.
2. Investitionen zur Einsparung von Heizenergie rufen bei den gegenwärtigen Preisrelationen in der Regel für den Investor Mehraufwendungen hervor, die nur zum Teil durch die Verminderung der Aufwendungen für den Heizenergieverbrauch gedeckt werden. Bei rein betriebswirtschaftlicher Kalkulation sind die meisten Investitionen zur Einsparung von Heizenergie in bestehenden Gebäuden gegenwärtig also nicht rentabel. Daher sollen die notwendigen zusätzlichen Investitionen durch eine Förderung mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten angeregt werden. Durch die geförderten Investitionen werden Wertverbesserungen der Gebäude und eine geringere Abhängigkeit von der künftigen Energiepreisentwicklung erreicht.
3. Um die Förderung der heizenergiesparenden Investitionen in bestehenden Gebäuden auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und zu verstetigen, wird das Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen (Wohnungsmodernisierungsgesetz) vom 23. August 1976 um den Komplex der Energieeinsparung erweitert. Der Bund hält verstärkte Anreize zur Energieeinsparung für erforderlich und stellt daher den Ländern zusätzliche Finanzhilfen zur Verfügung.
Durch ein Programm auf der Grundlage dieses Gesetzes werden die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum verbessert und zugleich die notwendigen Anstöße zur Belebung der Konjunktur und damit zur Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze im Ausbaugewerbe sowie in den Zulieferindustrien gegeben. Darüber hinaus erfüllt die Bundesrepublik ihre internationale Verpflichtung zur Energieeinsparung.
4. Nach dem vorgelegten Entwurf können künftig auch bauliche Maßnahmen zur Einsparung von

Heizenergie in Wohnungen und sonstigen, insbesondere gewerblichen Räumen gefördert werden, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck auf Innentemperaturen von mindestens 19 °Celsius beheizt werden. Notwendige Instandsetzungen sollen begrenzt in die Förderung einbezogen werden.

Die für energieeinsparende Maßnahmen bestimmten besonderen Mittel sind zu zwei Dritteln für Wohnungen und zu einem Drittel für gewerbliche und sonstige Räume einzusetzen. Förderungsschwerpunkte und besondere Förderungsvorränge, wie sie für den Mitteleinsatz bei den sonstigen Modernisierungsmaßnahmen festgelegt werden, sind in der Sache nicht geboten, weil sich der Einsatz der für die Energieeinsparung vorgesehenen Mittel allein aus dieser Zielsetzung bestimmt. Darüber hinaus besteht ein beschäftigungspolitisches Interesse an einer möglichst breiten Streuung des Mitteleinsatzes.

Das Förderungsinstrumentarium wird um einmalige Zuschüsse zur Deckung von Investitionskosten erweitert. Es wird in Zukunft in gleicher Weise für bauliche Maßnahmen zur Erhöhung des Gebrauchswertes von Wohnungen und zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse sowie auch für die Investitionen zur Einsparung von Energie anwendbar sein.

5. Für die aus energiepolitischen Gründen besonders bedeutsamen Investitionen der Länder stellt der Bund nach Artikel 104 a Abs. 4 GG Finanzhilfen zur Verfügung. Ihre Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan. Der Bund trägt auch bei der Förderung energieeinsparender Maßnahmen die Hälfte der Aufwendungen der Länder. Für die Verteilung dieser Mittel auf die Länder wird ein gesonderter Schlüssel festgelegt.

Nach dem Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 1978 sind bei Kap. 25 02 Tit. 882 04 „Zuschüsse an Länder zur Förderung heizenergiesparender Investitionen in bestehenden Gebäuden“ im Gesamtbetrag von 2 175 Millionen DM vorgesehen. Sie dürfen mit 375 Millionen DM im Jahre 1978 und mit je 450 Millionen DM in den Jahren 1979 bis 1982 eingesetzt werden. Soweit alle Länder die Finanzhilfen in Anspruch nehmen, entstehen bei ihnen Aufwendungen in gleicher Höhe; hinzu kommen ihre Verwaltungskosten.

Nach der Durchführung der energieeinsparenden Maßnahmen werden sich Erhöhungen der Wohnungsmieten nach der derzeitigen Rechtslage in den Fällen ergeben, in denen die Maßnahmen auch eine Erhöhung des Gebrauchswertes bewirken. Dies kann hingenommen werden, weil dem Mehrbetrag eine Erhöhung des Gebrauchswertes und Einsparungen an Heizenergie-

kosten gegenüber stehen. Die Erhöhung der einzelnen Wohnungsmieten kann wegen der Vielfalt der energieeinsparenden Maßnahmen und der stark differierenden Kosten nicht abgeschätzt werden. Die Nachfrage nach Leistungen des Ausbaugewerbes und der Zulieferindustrie wird sich zum Teil beträchtlich erhöhen. Als Folge sind gewisse Preiserhöhungen nicht auszuschließen. Auswirkungen auf den Preisindex der Lebenshaltung ergeben sich nicht, weil dort nur Preiserhöhungen, die nicht auf Qualitätsänderungen zurückgehen, erfaßt werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Überschrift des Gesetzes wird ergänzt, um die wesentliche Erweiterung der Förderungsziele um die Energieeinsparung deutlich zu machen.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die wesentliche Erweiterung der Förderungsziele wird programmatisch umrissen. Neben das bisherige Förderungsziel der Modernisierung von Wohnungen tritt gleichrangig die Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und sonstigen Räumen. Sie ist durch die Dotierung im Bundeshaushaltsplan 1978 besonders gewichtet.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Einsparung von Heizenergie wird gefördert bei Wohnungen und bei allen sonstigen, insbesondere gewerblichen Räumen, die üblicherweise auf ähnliche Normaltemperaturen beheizt werden. Die Eingrenzung dieser Räume ist an § 1 der Wärmeschutzverordnung angelehnt. Für die sonstigen Räume gelten nach dem angefügten Absatz 3 grundsätzlich dieselben Regeln, wie sie für Wohnungen getroffen sind. Nicht in Betracht kommen z. B. die Vorschriften der §§ 14 bis 19.

Der angefügte Absatz 4 nimmt die Wohnräume und die sonstigen Räume der Gebietskörperschaften weitgehend von der Förderung aus; denn die nach dem Modernisierungsgesetz eingesetzten Mittel sollen die Liegenschaftshaushalte der Gebietskörperschaften nicht entlasten. Nicht ausgenommen sind die Wohnungen der Gemeinden, um insbesondere deren Sozialwohnungen in die Förderung einzubeziehen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Durch den neuen Absatz 2 wird festgelegt, daß bauliche Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie Modernisierungen im Sinne dieses Gesetzes sind.

Somit können derartige Maßnahmen in Zukunft auch dann als Modernisierung gefördert werden, wenn sie den Gebrauchswert von Wohnungen nur wenig oder gar nicht erhöhen. Die baulichen Maßnahmen müssen nachhaltig, d. h. nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig energiesparend wirken. Der neugefaßte Absatz 3 bezieht nunmehr auch die durch energiesparende Maßnahmen verursachten Instandsetzungen in die Modernisierung mit ein.

Im übrigen wird die Reihenfolge der Absätze ohne inhaltliche Änderungen neu geordnet.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die baulichen Maßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Energie bewirken, sind in Absatz 3 abschließend aufgeführt. Die Regelung geht auf den Katalog energiesparender Maßnahmen zurück, der bei der Vorbereitung der zunächst vorgesehenen Verwaltungsvereinbarung über die Förderung heizenergiesparender Investitionen in bestehenden Gebäuden von den Fachressorts des Bundes und der Länder einvernehmlich erarbeitet worden ist und daher als gesicherte allgemein gültige Erkenntnis über die wirksamen und in der Regel auch wirtschaftlichen Maßnahmen beim gegenwärtigen Stand der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse angesehen werden muß. Im einzelnen fallen darunter:

1. Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren durch
 - 1.1 Dichtung der Fugen,
 - 1.2 Isolier- oder Mehrfachverglasung,
 - 1.3 Vorsatzfenster bzw. Vorsatzflügel,
 - 1.4 neue Fenster und Fenstertüren mit Isolier- oder Mehrfachverglasung,
 - 1.5 Rolläden oder Fensterläden.
2. Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden durch
 - 2.1 Wärmedämmmaterial auf der Außenseite, mindestens 40 mm dick,
 - 2.2 Wärmedämmmaterial auf der Innenseite, mindestens 30 mm dick,
 - 2.3 Wärmedämmmaterial in den Heizkörpernischen, mindestens 10 mm dick,
 - 2.4 Wärmedämmmaterial in der Luftschicht von zweischaligem Mauerwerk.
3. Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern durch
 - 3.1 Wärmedämmmaterial im Gebälk des Dachgeschosses, mindestens 60 mm dick,
 - 3.2 Wärmedämmmaterial auf dem Flachdach, mindestens 60 mm dick.
4. Verbesserung der Wärmedämmung von Decken durch

- 4.1 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der Kellerdecke, mindestens 30 mm dick,
- 4.2 Wärmedämmmaterial an der Unterseite der obersten Geschoßdecke, mindestens 30 mm dick,
- 4.3 Wärmedämmmaterial im Dachraum auf der obersten Geschoßdecke, mindestens 60 mm dick.
5. Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen durch
 - 5.1 Anpassung der Wasservolumenströme oder der Heizkörperflächen an den Wärmebedarf der einzelnen Räume,
 - 5.2 Reduzierung der Brennerleistung,
 - 5.3 neue Wärmeerzeuger (ohne Durchlauferhitzer) mit einer um mindestens 20 v. H. geringeren Leistung,
 - 5.4 Verbesserung der Wärmedämmung des Wärmeerzeugers und des Verteilungsnetzes,
 - 5.5 Einrichtungen zur Begrenzung von Stillstandsverlusten,
 - 5.6 Ersetzung von Durchlauferhitzern durch Speicher und gleichzeitige Anpassung der Brennerleistung in kombinierten Heizungs-/Warmwasserkesseln.
6. Umstellung auf Fernwärmeversorgung durch Änderung der zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird.
7. Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme.
8. Einbau von Wärmepumpen- und Solaranlagen einschließlich der Anbindung an ein konventionelles Heizsystem.

Ergänzend ist hierzu anzumerken:

Unter Wärmedämmmaterial werden bauaufsichtlich zugelassene Dämmstoffe verstanden, die eine Wärmeleitzahl von nicht mehr als 0,05 W/m² K besitzen. Zu den zentralen Heizungsanlagen gehören auch die Stockwerksheizungen. Jedoch kommt eine Umstellung von Stockwerksheizungen auf Fernwärme in der Regel aus Kostengründen nicht in Betracht. Maßnahmen der Fernwärmeversorgungsunternehmen und Kostenbeiträge der Eigentümer an diese Unternehmen sind nicht Gegenstand energiesparender Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes. Hinsichtlich der Thermostatventile und der Steuerungs- und Regelungseinrichtungen von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen wird auf § 10 Abs. 1 Satz 4 Bezug genommen. Die Reihenfolge der Enumeration entspricht der vermuteten Häufigkeit der Maßnahmen, enthält jedoch keine Wertung unter Gesichtspunkten der Energieeinsparung.

Nur die in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen dürfen nach § 10 a mit den für energiesparende Maß-

nahmen besonders bestimmten Mitteln gefördert werden.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Wird die Modernisierung oder die Instandsetzung mit Mitteln aus den in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Programmen oder Maßnahmen oder mittels Investitionszulagen gefördert, darf nicht zusätzlich nach diesem Gesetz gefördert werden, sofern es sich um dieselbe bauliche Maßnahme handelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Programme oder Maßnahmen ausdrücklich auf die Ergänzung der Förderung nach diesem Gesetz ausgerichtet sind.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Die Änderung des Absatzes 1 und die Regelung in Absatz 3 sind dadurch bedingt, daß die in Zukunft im Haushaltsplan des Bundes ausgewiesenen besonderen Finanzhilfen zur Förderung energiesparender Maßnahmen ohne ergänzende Verwaltungsvereinbarungen, also nur nach den näheren Bestimmungen in diesem Gesetz eingesetzt werden sollen. Hinsichtlich der Bundesmittel für die Förderung der Modernisierung im bisherigen Sinne bleibt es bei der Bereitstellung aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen.

In Absatz 2 wird eine generelle Feststellung darüber getroffen, wie das Anteilsverhältnis von Bundes- und Landesmitteln in den Fällen zu ermitteln ist, in denen diese Mittel ihrer Form nach nicht identisch sind, z. B. wenn Bundesmittel als Zuschüsse zur Deckung von Kosten der Maßnahmen und Landesmitteln als Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Bundesmittel, die im Haushaltsplan zur Förderung von energiesparenden Maßnahmen nach dem Modernisierungsgesetz bestimmt sind, müssen mit dieser Zweckbestimmung an die Länder gegeben werden. Die Länder bewilligen sie zusammen mit den eigenen Mitteln entsprechend der Zweckbestimmung an die Eigentümer unter den in § 10 a vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen.

Bei der Aufteilung dieser Bundesmittel auf die Länder ist ein Verteilungsmaßstab zu verwenden, der abweichend von dem in Absatz 2 bestimmten Maßstab gemäß den anderen Förderungszielen nur aus der Zahl der Wohnungen ermittelt wird. Die Zahl der Wohnungen ist der jeweils letzten bundesweiten amtlichen Zählung und ihrer Fortschreibung, also gegenwärtig der Fortschreibung zum 31. Dezember 1976, zu entnehmen.

Soweit ein Land die als Finanzhilfen bereitgestellten Bundesmittel nicht einsetzt, können sie anderen Ländern in dem Anteilsverhältnis nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und entsprechend den Verteilungsmaßstäben der Absätze 2 oder 3 zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt jedoch nur im Rahmen einer Grenze von einem Drittel des jeweiligen jährlichen Gesamtbetrages der Bundesmittel.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Die redaktionelle Änderung ist die Folge der Einfügung eines Absatzes in § 13.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Nach dem angefügten Absatz 3 unterrichten die Länder den Bund auch über den Einsatz der Mittel, die zur Förderung der energiesparenden Maßnahmen in sonstigen Räumen bestimmt sind. Dabei kommt es abweichend von Absatz 2 nicht auf Angaben über Schwerpunkte und Eigentümergruppen an.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Die Vorschrift legt künftig nur die Voraussetzungen für die Förderung mit den allgemeinen Modernisierungsmitteln fest. Sie gelten nur zu einem Teil (vgl. § 10 a Abs. 2) bei der Förderung energiesparender Maßnahmen mit den dazu bestimmten Mitteln, für die nunmehr in § 10 a besondere Förderungsvoraussetzungen bestimmt sind.

Der Ergänzung des Absatzes 1 liegen im übrigen folgende Überlegungen zugrunde:

Der Einbau einer Heizung erhöht den Gebrauchswert von Wohnungen, kann aber auch den Energieverbrauch erhöhen. Um dem entgegenzuwirken, soll der Einbau nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß die Fenster und Fenstertüren den Anforderungen des Wärmeschutzes bei der Errichtung von Gebäuden mit normalen Innentemperaturen entsprechen. Die nachträglich eingebaute Heizung ist von Anfang an auf den Energiebedarf nach der erforderlichen Verbesserung des Wärmeschutzes abzustellen.

Will der Eigentümer den Wärmeschutz nachträglich in Wohnungen verbessern, in denen eine Heizung bereits vorhanden ist, so soll die Verbesserung nur dann gefördert werden, wenn die Heizung dem verminderten Energiebedarf angepaßt wird. Die hier geforderte Anpassung der Heizung ist eine Folge der Verbesserung des Wärmeschutzes. Ihre Kosten fallen daher unter die förderbaren Kosten der energiesparenden Maßnahmen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Einbau von Thermostatventilen und von Steuerungs- und Regelungseinrichtungen in zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen. Da ihre Verwendung wirtschaftlich ist, hat die Bundesregierung die Absicht, nach Maßgabe weiterer Prüfung gesetzliche Vorschriften über den Einbau in allen Gebäuden vorzuschlagen.

Im übrigen hat die Förderung aller energiesparenden Maßnahmen von der Zielsetzung des Gesetzes her die gleiche Bedeutung. Es gibt also keine Förderungsvorränge unter dem Gesichtspunkt größerer oder kleinerer Einsparerwartungen.

In Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 bezugsfertig geworden sind oder künftig errichtet wer-

den, dürfen energiesparende Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 nicht gefördert werden. Durch die am 1. November 1977 in Kraft getretene Wärmeschutzverordnung und durch ergänzende Erlasse der Länder zu DIN 4108 ist für die Errichtung von Gebäuden ein ausreichender Wärmeschutz zwingend vorgeschrieben. In diese Vorschriften sind Fernwärmeanschlüsse, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, Wärmepumpen- und Solaranlagen nicht einbezogen; ihr nachträglicher Einbau kann daher auch in Gebäuden gefördert werden, die nach dem Stichtag errichtet worden sind.

Zu Nummer 12 (§ 10 a)

Die Förderung der energiesparenden Maßnahmen mit den dazu bestimmten Mitteln verfolgt nicht dieselben Ziele wie die allgemeine Förderung der Modernisierung. Maßgeblicher Gesichtspunkt für diese Mittelbereitstellung ist die Heizenergieeinsparung; wohnwertsteigernde Wirkungen treten insoweit als Nebeneffekte und auch nur teilweise auf. Es sind daher abweichende, auf die Einsparung von Heizenergie ausgerichtete Voraussetzungen für die Förderung zu erfüllen. Soweit sachlich möglich, orientieren sie sich an § 10.

Gefördert werden können die in § 4 Abs. 3 aufgeführten energiesparenden Maßnahmen in allen bis zum 31. Dezember 1977 bezugsfertig gewordenen Gebäuden mit der bereits erwähnten Ausnahme des Einbaues von Thermostatventilen und von Steuerungs- und Regelungseinrichtungen in zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen; Umstellungen auf Fernwärmeversorgung sowie der Einbau von Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme, von Wärmepumpen- und Solaranlagen können auch hier in später fertiggestellten Gebäuden bezuschußt werden (Absatz 2 — Verweisung auf § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5). Fördervoraussetzungen für den Einbau von Wärmepumpen- und Solaranlagen bei der Errichtung von Gebäuden enthält § 20 a.

Soweit notwendige Instandsetzungsmaßnahmen in die Förderung einbezogen werden, ist eine Begrenzung der förderbaren Kosten dieser Maßnahmen auf 20 v. H. der geförderten Kosten der energiesparenden Maßnahmen geboten.

Ein Förderungsvorrang wird nur für koordinierte energiesparende Maßnahmen von mehreren Eigentümern (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2) eingeräumt. Ansonsten steht Absatz 4 einer Präferenz für einzelne Eigentümer oder Eigentümergruppen entgegen. Der Anteil der Mittel, der auf natürliche Personen entfallen soll, ist auf mindestens 60 v. H. bzw. 50 v. H. in Stadtstaaten festgelegt, um eine gleichmäßige Mittelbewilligung auf die Bauherrengruppen zu gewährleisten und eine möglichst hohe Breitenwirkung mit entsprechenden Beschäftigungseffekten zu erreichen.

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 11 und 12)

Die zur Förderung energiesparender Maßnahmen bestimmten Mittel werden ausschließlich im Hin-

blick auf diese Zielsetzung eingesetzt. Daher werden auch keine räumlichen Schwerpunkte für diese Maßnahmen bestimmt. Die allgemeine gesetzliche Regelung über die Zonenrandförderung bleibt unberührt.

Durch die Einsatzregelung in § 12 Abs. 4 wird den Eigentümern von Wohnungen und den Eigentümern von gewerblichen und sonstigen Räumen je ein angemessener Anteil der Mittel zur Förderung energiesparender Maßnahmen gesichert. Für den Fall, daß in einem Bereich nicht genügend Anträge gestellt werden, soll nach dem 30. September eines jeden Jahres durch den Einsatz der Mittel im jeweils anderen Bereich eine zweckentsprechende Verwendung gesichert werden. Die Ausgleichsregelung entspricht der des § 12 Abs. 2.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Das Instrumentarium der Förderung wird in Absatz 1 um den einmaligen Zuschuß zur Deckung von Kosten der Modernisierung erweitert, weil von dieser Förderungsart eine starke Anreizwirkung zu erwarten ist. Der Zuschuß kann sowohl bei der Förderung mit allgemeinen Modernisierungsmitteln als auch bei der Förderung mit den besonderen, für energiesparende Maßnahmen bestimmten Mitteln gewährt werden.

Für die Bemessung der Mittel kommt es auf die Tragbarkeit der Erhöhung der Mieten oder Belastungen und auf das angemessene Verhältnis zwischen der Erhöhung und allen aus der Modernisierung erwachsenden Vorteilen an. Zu diesen Vorteilen kann der höhere Gebrauchswert der Wohnung gehören, der im geltenden Recht zum Maßstab genommen worden ist. Es können aber auch andere Vorteile entstehen, insbesondere Einsparungen an Heizenergiekosten nach der Durchführung von energiesparenden Maßnahmen.

Werden Darlehen an Stelle von Zuschüssen gewährt, muß die Zinsverbilligung des Darlehens dem Barwert der Zuschüsse entsprechen, d. h. der Darlehensnehmer muß denselben Förderungsvorteil erhalten. Der Barwert ist nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 2 Satz 2 zu ermitteln.

In dem eingefügten Absatz 2 sind für den Einsatz der für energiesparende Maßnahmen bestimmten Mittel die Höhe der Zuschüsse zur Deckung von Kosten im Verhältnis zu den förderbaren Kosten sowie Mindest- und Höchstbeträge für die förderbaren Kosten festgelegt. Insoweit bedarf es nicht mehr der in Absatz 1 vorgesehenen Bemessung. Die förderbaren Höchstbeträge können für Maßnahmen ausgeschöpft werden, die innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden. Durch den Höchstbetrag je Antragsteller bei sonstigen Räumen soll eine breite Streuung der Förderungsmittel sichergestellt werden.

Der Vomhundertsatz des Zuschusses kann durch Rechtsverordnung nach § 21 a an die Nachfrage nach Fördermitteln angepaßt werden.

Zu Nummer 16 (§ 14)

Die Ergänzung der Vorschriften über die Miete nach der Modernisierung von nichtpreisgebundenen Wohnungen ist eine Folge der Erweiterung der Förderungsinstrumente.

In Absatz 2 wird verdeutlicht, wie der einmalige Zuschuß in Fällen zu berücksichtigen ist, in denen der Erhöhungsbetrag zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe ermittelt werden soll. Die Vergleichsmiete ist hier um 14 v. H. des gewährten Zuschusses zu kürzen.

In Absatz 4 muß eine Regelung darüber getroffen werden, wie lange die Gewährung eines einmaligen Zuschusses bei der Miethöhe zu berücksichtigen ist. Dafür wird ein Zeitraum von neun Jahren nach der Beendigung der Modernisierung vorgesehen zusätzlich der Restzeit bis zum Ende des Kalenderjahres.

Zu Nummern 17 und 19 (§§ 15 und 18)

Die Vorschriften über die vorzeitige Beendigung der Verpflichtungen und über den Widerruf der Förderung sind ebenfalls im Hinblick auf die Förderung durch einen einmaligen Zuschuß zu ergänzen. In beiden Fällen wird der Zuschußbetrag rechnerisch auf die ersten zehn Jahre nach der Beendigung der Modernisierung gleichmäßig aufgeteilt. Der anteilig zurückzuzahlende Betrag ergibt sich in den Fällen des § 15 aus dem Zeitraum, mit dem das neue Mietverhältnis in die zehn Jahre fällt, in den Fällen des § 18 aus dem Zeitraum, in dem der Eigentümer gegen die Regelung der Miete nach der Modernisierung verstoßen hat.

Zu Nummer 18 (§ 17)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 3.

Zu Nummer 20 (§ 19)

Absatz 1 wird entsprechend den §§ 15 und 18 ergänzt, um der Förderung durch einen einmaligen Zuschuß Rechnung zu tragen.

Absatz 2 kann gestrichen werden, weil die Regelung, die aus der Regierungsvorlage zum Wohnungsmodernisierungsgesetz stammt, durch den vom Deutschen Bundestag eingeführten § 15 weitgehend überdeckt ist. Mit der Streichung wird das Verwaltungsverfahren bei Freistellung nach Rückzahlung entbehrlich.

Zu Nummer 21 (§ 20 a)

Die besonderen, zur Förderung von energiesparenden Maßnahmen bestimmten Mittel dürfen für den Einbau von Wärmepumpenanlagen und Solaranlagen auch bei der Errichtung von Wohngebäuden und entsprechend beheizten sonstigen Gebäuden eingesetzt werden. Andere als die hier bezeichneten

Anlagen oder andere Maßnahmen werden nicht gefördert.

Gefördert wird mit Zuschüssen zur Deckung von laufenden Aufwendungen, mit einem einmaligen Zuschuß zur Deckung der Kosten des Einbaues oder auch mit verbilligten Darlehen der Finanzierungsinstitute. Andere Darlehen, Bürgschaften des Landes und Rückbürgschaften des Bundes sind nicht vorgesehen.

Aus der Förderung erwächst keine Verpflichtung hinsichtlich der Mieten.

Zu Nummer 22 (§ 21 a)

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen betrifft nur die Förderung der energiesparenden Maßnahmen mit Zuschüssen.

Eine Verordnung kann erlassen werden, wenn der in § 13 Abs. 2 festgelegte Vomhundertsatz infolge einer Änderung der Nachfrage nach den Mitteln zur Förderung energiesparender Maßnahmen der Korrektur bedarf. Diese Korrektur kann frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1980 vollzogen werden. Sie ist nur zulässig, um die gesetzliche Festschreibung

des Vomhundertsatzes dieser Entwicklung anzupassen.

Zu Nummer 23 (§ 22)

Die Ergänzung der Sondervorschrift für Berlin beruht auf der Einführung des einmaligen Zuschusses zur Deckung der Kosten. Die entsprechende Vorschrift über die Miete ist in § 3 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes zur Regelung der Miete enthalten. Sie soll als Interimsregelung für Berlin ebenfalls zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 2

Bekanntmachung

In Anbetracht der erheblichen Bedeutung, die das Wohnungsmodernisierungsgesetz für die Hauseigentümer und Wohnungsunternehmen hat, soll das Gesetz in der geänderten Fassung neu bekanntgemacht werden.

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel

Die Berlin-Klausel hat die übliche Fassung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

- a) Der Bundesrat bekennt sich zu der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Einsparung von Energie weiter zu verstärken.
- b) Der Bundesrat hält zur Förderung heizenergiesparender Investitionen steuerliche Erleichterungen für erforderlich. Er erwartet von steuerlichen Erleichterungen eine besondere Aktivierung der Privatinitiative für Maßnahmen der Heizenergieeinsparung. Die Gewährung von steuerlichen Hilfen würde diese Investitionen sofort und ohne bürokratischen Antragsweg auftragswirksam werden lassen. Damit würden auch die erwarteten konjunkturellen und arbeitsmarktpolitischen Wirkungen beschleunigt.
- Der Bundesrat befürwortet eine steuerliche Alternative, die bei Aufwendungen für energiesparende Investitionen unabhängig von ihrem Charakter als Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand einen verbesserten steuerwirksamen Abzug ermöglicht. Dabei sollten auch Gebäude einbezogen werden, die nach dem 31. Dezember 1956 hergestellt worden sind.
- c) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß neben den genannten steuerlichen Erleichterungen eine gesetzliche Regelung zur direkten Förderung von heizenergiesparenden Investitionen geschaffen werden sollte, die sich auf die Fälle beschränkt, in denen steuerliche Hilfen die erwünschten Anreize nicht oder nur in geringem Maße bieten würden.
- d) Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß das Volumen der öffentlichen Förderung energiesparender Maßnahmen das von der Bundesregierung vorgesehene Volumen nicht überschreiten darf.
- e) Die Bundesregierung wird gebeten, die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Energiesparförderung auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden und den zu erwartenden Nutzen darzulegen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages vom 6. November 1977 (Drucksache 8/1309), in der ernste Bedenken zur finanziellen Realisierbarkeit zu vergleichbaren Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geltend gemacht werden.
- f) Die Bundesregierung wird daran erinnert, der bei Verabschiedung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes durch den Bundesrat beschlossenen Aufforderung nachzukommen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 541 a BGB vorzulegen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung begrüßt die Zustimmung des Bundesrates zu dem Plan, die Anstrengungen zur Einsparung von Energie zu verstärken und Investitionen zur Einsparung von Heizenergie zu fördern. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß der Bundesrat das von der Bundesregierung vorgeschlagene Volumen der öffentlichen Förderung energiesparender Maßnahmen für zutreffend hält.

Nach Ansicht des Bundesrates soll die Förderung in erster Linie in steuerlichen Erleichterungen bestehen. Daneben soll eine gesetzliche Regelung für eine direkte Förderung in den Fällen geschaffen werden, in denen steuerliche Hilfen die erwünschten Anreize nicht oder nur in geringem Maße bieten würden.

Da der Bundesrat seine Vorstellungen noch nicht näher konkretisiert hat, sind gegenwärtig nur folgende allgemeine Äußerungen möglich:

1. Zu den steuerlichen Erleichterungen

Die Bundesregierung hält grundsätzlich an dem von ihr vorgeschlagenen Förderungsprogramm fest. Sie wird gleichwohl prüfen, inwieweit Vorschläge für ergänzende steuerliche Erleichterungen im Rahmen des vorgesehenen Förderungsvolumens bei sachgerechter gegenseitiger Abgrenzung der beiden Förderungswege im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens verwirklicht werden können und inwieweit damit den Vorstellungen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

2. Zur direkten Förderung

Der Bundesrat will die direkte Förderung beschränken auf die Fälle, in denen steuerliche Hilfen keine oder nur geringe Anreize bieten. Das sind vor allem

- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, und
- natürliche Personen, bei denen sich wegen der Einkommenshöhe nur geringe oder überhaupt keine steuerlichen Erleichterungen ergeben.

Allein die Größenordnung dieser Gruppen würde ein Förderungsprogramm auf gesetzlicher Grundlage erforderlich machen.

3. Zum Förderungsvolumen

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß das vorgesehene Förderungsvolumen nicht überschritten werden darf.

4. Zu den Auswirkungen auf die Haushalte und zu dem zu erwartenden Nutzen

Die vom Bundesrat gewünschte langfristige Aussage über die Haushalte ist im gegenwärtigen Stadium des parlamentarischen Verfahrens nicht möglich. Mittelfristig hat sich der Bund bis zum Jahre 1981 festgelegt. Auf den Bundeshaushaltsplan 1978 wird Bezug genommen. Der Nutzen der Förderung kann sich erst bei der Durchführung der Programme ergeben.

5. Zur Duldung der Modernisierung

Die Bundesregierung bezieht sich insoweit auf ihre Erklärung in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogramms (Drucksache 8/1357).

